



Satzung

Sportvereinigung Holzgerlingen e.V. 1946

Sportvereinigung Holzgerlingen e.V. 1946

Geschäftsstelle / Postanschrift

**SpVgg Holzgerlingen
Hinter den Weingärten 5
71088 Holzgerlingen**

Telefon / Anrufbeantworter: 07031 / 60 59 19

FAX: 07031 / 78 56 349

E-Mail: mail@spvgg-holzgerlingen.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Jeden Dienstag von 18:30 – 20:00 Uhr

Jeden Donnerstag von 10:00 – 11:30 Uhr

(ausgenommen Schulferien und Feiertage)

www.spvgg-holzgerlingen.de

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sportvereinigung Holzgerlingen e.V.", abgekürzt "SpVgg Holzgerlingen".
2. Der Verein, der am 1. Juni 1946 als Nachfolger der bis dahin in Holzgerlingen bestehenden Sportvereine neu gegründet wurde, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen (Register-Nr. 433) eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Holzgerlingen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten, den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport, die sportliche Freizeitgestaltung und die körperliche und geistige Gesundheit von Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungseinheiten, Teilnahme an Turnieren, Veranstaltung von Turnieren.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Für Jugendliche ist diese Beitrittserklärung durch den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann innerhalb von sechs Wochen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Quartals, in dem die Annahme des Antrags erklärt wurde. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen.
5. Als ordentliches Mitglied werden Personen bezeichnet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Angehörige des Vereins bis zum Alter von 18 Jahren gelten als "Jugendliche".

II. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Verzug ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt, oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ein schriftlich ausgeübtes Berufungsrecht an den Ehrenausschuss zu. Der Ehrenausschuss besteht aus den Abteilungsleitern. Der Ehrenausschuss entscheidet über den Einspruch innerhalb von einem Monat. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Von dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ausschlusses

ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ihre Austrittserklärung ist durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das gleiche Recht, die Einrichtungen des Vereines - sofern die Zugangsberechtigung nicht durch die Abteilungen gesondert geregelt ist - zu benützen, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen sowie an den Versammlungen und Übungsstunden teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann im Rahmen dieser Satzung wählen oder gewählt werden. Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können zum Delegierten gewählt werden und haben dann auf der Delegiertenversammlung Stimmrecht.
3. Die Rechte Jugendlicher sind in einer Jugendordnung festgelegt.
4. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern, die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins zu beachten und die Vereinsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der teilweisen oder ganzen Bezahlung befreit werden. Mitglieder, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ähnliches ableisten, sind für die Dauer des Dienstes von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Abteilungsbeiträge sind in einer Abteilungsversammlung zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten.
5. Das weitere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vereinsvorstand
2. Der Hauptausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Delegiertenversammlung
5. Die Vereinsjugend

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - Hauptkassier
 - Schriftführer
 - Technischen Leiter
 - Jugendleiter
 - Bis zu 4 Beisitzer
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Hauptkassier ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des Jugendleiters - werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein anderes Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - einem Vertreter der Senioren
2. Der Vertreter der Senioren wird von der Seniorengruppe vorgeschlagen und auf Delegiertenversammlung bestätigt.
3. Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesene, sowie alle nicht dem Vorstand und der Delegierten- und Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Er hat den Vorstand von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, ihn zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er genehmigt und überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins und den Ordnungen des Vereins, die Vorbereitung von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, sowie die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erschienen sind.
5. Der Hauptausschuss sollte mindestens einmal in drei Monaten einberufen werden. Er ist ferner bei Bedarf sowie auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Ausschussmitglieder einzuberufen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

I. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Auflösung des Vereins
2. eine Änderung seines Zweckes
3. eine Änderung seines Namens
4. die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als 60.000 Euro

II. Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
2. Soweit über die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zweckes sowie über eine Namensänderung beschlossen werden soll, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

III. Einberufung und Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und mit Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Beschlussfassung zu bezeichnen sind, öffentlich anzukündigen.
2. Anträge zur Tagesordnung haben sich auf den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung zu beschränken und müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
3. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 50 Mitgliedern gefordert wird.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

I. Die ordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt, bevorzugt am letzten Samstag im März.
2. Die Delegiertenversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, öffentlich anzukündigen.
3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - Genehmigung von Investitionen > 50.000 Euro
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
4. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und den Delegierten gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Bestätigung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingegangene Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlich-

keit anerkennen.

5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.
7. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- oder die Einberufung von einem Viertel der gewählten Delegierten unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die Einberufung binnen sechs Wochen zu erfolgen.

III. Stimmrecht in der Delegiertenversammlung

Stimmberechtigt sind alle gewählten Delegierten, der Vorstand sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses, der Jugendvertreter, auch wenn er noch keine 18 Jahre alt ist.

1. Die einzelnen Abteilungen werden durch Delegierte vertreten.
2. Jede Abteilung wählt für 2 Jahre, erstmals zur Delegiertenversammlung im Jahr 2002, je angefangene 25 Mitglieder 1 Delegierten. Die Mindestzahl der Delegierten pro Abteilung ist zwei. Dabei werden alle Mitglieder über 16 Jahre voll gezählt.
3. Maßgebend für die Mitgliederzahl ist hierbei der Mitgliederstand am 1. Januar eines Wahljahres. Das bedeutet z.B. für die Delegiertenversammlung 2002 der Stand vom 1. Januar 2001. Der Vorstand des Vereins teilt den Abteilungen im 1. Quartal des Wahljahres ihren Mitgliederstand sowie die Zahl der zu wählenden Delegierten mit.
4. Die Abteilungen ihrerseits haben dem Vorstand bis zum Ende des Wahljahres unter Beifügung eines Protokolls der entsprechenden Abteilungsversammlung, die gewählten Delegierten sowie eine gleiche Anzahl von in gleicher Weise gewählten Stellvertretern namentlich mitzuteilen.
5. Eine Stimmübertragung ist nur auf einen der gewählten Stellvertreter zulässig. Die Übertragung bedarf der Schriftform und muss spätestens vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Vorstand bekanntgegeben sein.

IV. Anwesenheit für andere Mitglieder

Mitglieder haben in jedem Falle das Recht an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sie unterstehen je nach dem Zweck dem Vorstand oder dem Hauptausschuss.
2. Die Ausschüsse können auf Antrag sowohl von einer Delegiertenversammlung als auch vom Hauptausschuss, jeweils aus deren Mitte, bestimmt werden. Die einzelnen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
3. Die Ausarbeitung und Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses, denen auch Protokolle zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

§ 13 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Delegiertenversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung der Abteilungen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 14 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer vom Vereinsjugendausschuss beschlossenen und vom Vorstand bestätigter Jugendordnung tätig.

§ 15 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes obliegt den Abteilungen. Diese sollten den jeweiligen Fachverbänden angehören.
2. Bei der Durchführung des Sportbetriebs und der damit verbundenen Geschäftsführung wird den Abteilungen weitgehende sportliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit zugestanden. Die Abteilungen haben sich stets den Interessen des Vereins unterzuordnen. Ihre Führung erfolgt durch den Abteilungsleiter, den Abteilungsausschuss, sowie die Abteilungsversammlung. Der Abteilungsausschuss setzt sich den nach den Bedürfnissen der einzelnen Abteilungen zusam-

men, muss aber mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Kassier und einem Schriftführer bestehen.

3. Die Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden jeweils von der Abteilungsversammlung alle zwei Jahre rechtzeitig vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins gewählt. Im Übrigen gelten für die Zuständigkeit und Tätigkeit der Abteilungsversammlung, der Abteilungsausschüsse sowie der Abteilungsleiter die Ausführungen über die Delegiertenversammlung und den Vorstand sinngemäß, soweit sich aus der Satzung nicht anderes ergibt.
4. Bei der Abteilungsversammlung haben alle ordentlichen Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie der Abteilung angehören.
5. Die Protokolle der Abteilungsversammlungen sowie der Sitzungen der Abteilungsausschüsse hat der Abteilungsleiter dem 1. Vorsitzenden umgehend zur Kenntnis zu geben, sowie auf Anforderung ihm jederzeit Berichte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
6. Die Abhaltung von Abteilungsversammlungen, die von besonderer überörtlicher Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses. Die Veranstaltungen der Abteilungen sind mit denen des Vereins zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Hauptausschuss aufeinander abzustimmen. Ferner hat der Abteilungsleiter den 1. Vorsitzenden über die Abhaltung von Abteilungsversammlungen rechtzeitig zu unterrichten; dieser kann jederzeit an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
7. Stehen Beschlüsse einer Abteilungsversammlung den Interessen des Vereins offensichtlich oder mutmaßlich entgegen, so kann der 1. Vorsitzende den Beschlüssen widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zu einer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss. Dessen Beschluss ist bindend.
8. Zur Durchführung ihrer laufenden Aufgaben und für Sonderaufgaben führen die Abteilungen Kassen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Die Abteilungskassierer haben dem Kassier auf Anforderungen einen Bericht über die Kassenlage zu geben.
9. Das gesamte Geld- und Sachvermögen, das von den Abteilungen verwaltet wird, ist Eigentum des Vereins. Die Abteilung ist rechtlich nicht selbständig und nur ein organisatorischer Teil des Vereins.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 4 Abs. II, Zi. 2 der Satzung

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Antrag über die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins muss entweder von einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hauptausschusses oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidationen, welche die Geschäfte des Vereines abwickeln. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzgerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Im Falle der Auflösung des Vereins vor Ablauf eines Darlehensvertrags, welcher über eine Ausfallbürgschaft der Stadt Holzgerlingen abgesichert ist, fällt das zu diesem Zeitpunkt anteilige Vereinsvermögen in Höhe der noch vorhandenen Ausfallbürgschaft(en) ohne Zweckbindung an die Gemeinde.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung bzw. Satzungsänderung wurde auf der Delegiertenversammlung am 27. Mai 2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 29. März 2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

